

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 126

ausgegeben am 8. April 2020

Verordnung
vom 7. April 2020
**über befristete Anpassungen im Sportbereich für
das Programm "Jugend und Sport" infolge des
Coronavirus (COVID-19)**

Aufgrund des Abkommens vom 8. April 1981 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" (Abkommen), LGBL 1982 Nr. 31, verordnet die Regierung:

Art. 1

Verlängerung von Anerkennungen

Die Anerkennung von Personen, die sich zur Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht als J+S-Kader fristgerecht zu einem Weiterbildungsmodul angemeldet haben, das als Folge der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht durchgeführt werden kann, wird bis Ende 2021 verlängert.

Art. 2

Mindestanzahl von Aktivitäten in J+S-Kursen und J+S-Lagern

Kann in J+S-Kursen und J+S-Lagern als Folge der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus die erforderliche Mindestanzahl von Aktivitäten nicht eingehalten werden, so gewährt die nach dem Abkommen zuständige Behörde Finanzhilfen, und zwar für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten.

Art. 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef